



Gz. AG NOE 3204E-615/2024

Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst

für das Geschäftsjahr 2025

A.

Richtergeschäftsverteilung

Die Richtergeschäfte des Amtsgerichts Nördlingen werden wie folgt zugewiesen:

Referat I

Direktor des Amtsgerichts D r. K e r n :

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungsaufsicht mit den Aktenzeichen 2 Cs/Ds/BwR/BÜR und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. III.).
2. Zweiter Richter beim erweiterten Schöffengericht
3. Jugendschöffengerichtssachen einschließlich Bewährungsaufsicht, sowie die die Wahl der Jugendschöffen betreffenden Geschäfte.
4. Mit Entscheidung des Revisionsgerichts an einen anderen Spruchkörper desselben Gerichts zurückverwiesene Verfahren des Strafeinzrichters und des Schöffengerichts.
5. Mit Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts an einen anderen Richter desselben Gerichts zurückverwiesene Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Heranwachsende und Jugendliche.
6. Die mit Beschluss des Präsidiums des OLG München dem AG Nördlingen zugewiesenen Verfahren für die Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Entscheidungen des AG Dillingen a. d. Donau in Jugendeinzrichtersachen und Jugendschöffensachen.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: Ri'inAG (stV'in DirAG) Roser
2. Vertreter: RiAG Krug

Referat II

Richterin am Amtsgericht F i s c h e r :

1. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechtshilfe, für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften:
 - Fremdingen
 - Harburg
 - Möttingen
 - VG Monheim
 - Nördlingen
 - VG Oettingen
 - VG Ries
 - VG Wallerstein
 - VG Wemding
2. Verfahren nach der Insolvenzordnung betreffend den (regionalen) Zuständigkeitsbereich des AG Dillingen a. d. Donau.
3. Die mit Umlaufbeschluss des Präsidiums vom 19.11.2024 zugewiesenen Verfahren mit dem Aktenzeichen 6 OWi, die vor dem 26.07.2024 eingegangen und bis zum 18.11.2024 noch nicht mit einer richterlichen Entscheidung abgeschlossen sind.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: RiAG (waRi) Burdach
2. Vertreter: DirAG Dr. Kern

Referat III

Richter am Amtsgericht (waRi) B u r d a c h :

1. Verfahren nach der Insolvenzordnung betreffend den (regionalen) Zuständigkeitsbereich des AG Nördlingen.
2. Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG einschließlich Rechtshilfe, für Betroffene mit gewöhnlichem Aufenthalt in den Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften:
 - Asbach-Bäumenheim
 - Donauwörth
 - Genderkingen
 - Holzheim
 - Kaisheim
 - Marxheim
 - Mertingen
 - Münster
 - Niederschönenfeld
 - Oberndorf
 - Rain
 - Tapfheim
3. Verfahren in Freiheitsentziehungssachen gemäß dem 7. Buch des FamFG, mit Ausnahme der Verfahren nach dem AufenthG / AsylG (s. Richterreferat VIII, dort Ziffer 4.) und Verfahren nach Art.18 BayPAG (s. Richterreferat IV, dort Ziffer 6.)
4. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich WEG), jeweils einschließlich nationaler und internationaler Rechtshilfeersuchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Amtshilfe, über vermögensrechtliche Ansprüche mit einem Ausgangsstreitwert bis zu 600,00 € (Aktenzeichen: 2 C).
5. Grundbuchsachen
6. Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen nach dem Gesetz vom 15.06.1898.
7. Die mit Umlaufbeschluss des Präsidiums vom 19.11.2024 zugewiesenen Verfahren mit dem Aktenzeichen 4 OWi, die vor dem 27.06.2024 eingegangen und bis zum 18.11.2024 noch nicht mit einer richterlichen Entscheidung abgeschlossen sind.
8. Richterablehnungen

Vertretungsregelung:

1. Vertreter Ziffern 1. - 7.: Ri'in AG Fischer
Ziffer 8.: Ri'inAG (stV'in DirAG) Roser
2. Vertreter: DirAG Dr. Kern

Referat IV

Richterin am Amtsgericht (stV'in DirAG) R o s e r :

1. Erweitertes Schöffengericht
2. Schöffengerichtsverfahren einschließlich Bewährungsaufsicht (mit bis 31.08.2023 anhängig gewordenen BWR, BÜR-Verfahren) sowie die die Wahl der Schöffen betreffenden Geschäfte.
3. Mit Entscheidung des Revisionsgerichts an einen anderen Spruchkörper desselben Gerichts zurückverwiesene Verfahren des Jugendrichters und des Jugend-schöffengerichts.
4. Die mit Beschluss des Präsidiums des OLG München dem AG Nördlingen zugewiesenen Verfahren für die Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Entscheidungen des AG Dillingen a. D. Donau in allgemeinen Strafsachen (Strafeinzelrichter und Schöffengericht).
5. Entscheidungen im objektiven Verfahren nach den §§ 435 ff. StPO und den §§ 27, 87 OWiG sowie Verfahren nach § 9 Abs. 1 StrEG gegen Erwachsene.
6. Richterliche Aufgaben nach § 163c StPO und Art. 18 BayPAG.
7. Geschäftsaufgaben nach § 148a StPO.
8. Entscheidungen über Erinnerungen in Familiensachen sofern keine richterliche Sachbehandlung oder Entscheidung vorangegangen ist.
9. Familiensachen einschließlich Rechtshilfe mit den Aktenzeichen 2 F, 402 AR und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. IV.).
10. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Vertretungsregelung:

- | | | |
|--------------|--------------------|---------------------|
| 1. Vertreter | zu Ziffer 1. - 9.: | RiAG Doppelbauer |
| | zu Ziffer 10.: | DirAG Dr. Kern |
| 2. Vertreter | zu Ziffer 1. - 9.: | RiAG Krug |
| | zu Ziffer 10.: | RiAG (waRi) Burdach |

Referat V

Richter am Amtsgericht D o p p e l b a u e r :

1. Familiensachen einschließlich Rechtshilfe mit den Aktenzeichen 1 F, 401 AR und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. IV.).
2. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich WEG), jeweils einschließlich nationaler und internationaler Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Amtshilfe mit den Aktenzeichen 1 C, 1 H und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. II.).
3. Entscheidungen über die Erinnerungen nach dem Beratungshilfegesetz.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: Ri'inAG (stV'in DirAG) Roser
2. Vertreter: Ri'inAG Wegele

4. Güterichterverfahren für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Familiensachen des AG Dillingen a. d. Donau

Vertretungsregelung:

Vertreter: Güterichter des AG Dillingen a. d. Donau

Referat VI

Richterin am Amtsgericht W e g e l e :

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich WEG), jeweils einschließlich nationaler und internationaler Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Amtshilfe mit den Aktenzeichen 5 C, 5 H und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. II.).
2. Geschäfte des Ermittlungsrichters in Erwachsenensachen, einschließlich der Entscheidungen nach § 81g StPO und internationaler Rechtshilfe in Strafsachen, soweit die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters gegeben ist.
3. Nationale und internationale Rechtshilfe in Strafsachen.
4. Nicht verteilte Richterengeschäfte.
5. Anmerkung: Hinzu kommen die Geschäfte einer der auswärtigen Strafvollstreckungskammern bei dem LG Augsburg für den Bezirk des AG Nördlingen (1. NöStVK) gemäß Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Augsburg.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: RiAG Krug
2. Vertreter: RiAG Doppelbauer

Referat VII

Richter am Amtsgericht K r u g :

1. Richteraufgaben bezüglich Gefangenen in der JVA Kaisheim und JVA Niederschönenfeld (jeweils gem. § 85 Abs. 5 JGG).
2. Privatklagesachen
3. Jugendrichtersachen, einschließlich Bewährungsaufsicht, Rechtshilfe und Vollstreckung.
4. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Rechtshilfe und Vollstreckung.
5. Geschäfte des Ermittlungsrichters in Jugend- und Jugendschutzsachen einschließlich der Verfahren internationaler Rechtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
6. Nationale und internationale Amtshilfe in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende.
7. Entscheidungen im objektiven Verfahren nach den §§ 440 ff. StPO und den §§ 27, 87 OWiG sowie Verfahren nach den § 9 Abs. 1 StrEG gegen Jugendliche und Heranwachsende.
8. Mit Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts an einen anderen Richter desselben Gerichts zurückverwiesene Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene.
9. Mit Entscheidung des Revisionsgerichts an einen anderen Spruchkörper desselben Gerichts zurückverwiesene Verfahren des erweiterten Schöffengerichts.
10. Die mit Beschluss des Präsidiums des OLG München dem AG Nördlingen zugewiesenen Verfahren für die Wiederaufnahme in Strafsachen gegen Entscheidungen des AG Dillingen a. d. Donau in Ordnungswidrigkeitenverfahren.
11. Strafsachen gegen Erwachsene, einschließlich Bewährungsaufsicht soweit diese bis 30.09.2024 im Richterreferat VII eingegangen sind sowie Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. III.).
12. Anmerkung: Hinzu kommen die Geschäfte einer der auswärtigen Strafvollstreckungskammern bei dem LG Augsburg für den Bezirk des AG Nördlingen (2. NöStVK) gemäß Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Augsburg.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: Ri'inAG Wegele
2. Vertreter: Ri'inAG (stV'in DirAG) Roser

Referat VIII

Richterin G a s t I :

1. Strafsachen gegen Erwachsene einschließlich Bewährungsaufsicht mit den Aktenzeichen 6 Cs/Ds/BwR/BÜR und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. III.)
2. Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Erwachsene einschließlich Rechtshilfe und Vollstreckung mit den Aktenzeichen 4 OWi und 6 OWi und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. III.).
3. Verfahren über die Zulässigkeit der Vollstreckung ausländischer Geldstrafen und Geldbußen
4. Freiheitsentziehungssachen nach dem AufenthG / AsylG.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: DirAG Dr. Kern
2. Vertreter: RiAG (waRi) Burdach

Referat IX

N.N.

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich WEG), jeweils einschließlich nationaler und internationaler Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Amtshilfe mit den Aktenzeichen 3 C, 3 H und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. II.).
2. Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: Ri'inAG Dr. Ries
2. Vertreter: RiAG (waRi) Burdach

Referat X

Richterin am Amtsgericht D r. R i e s :

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich WEG), jeweils einschließlich nationaler und internationaler Rechtshilfeverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einschließlich Amtshilfe mit den Aktenzeichen 4 C, 4 H und Neuzugänge gemäß Verteilung im Turnus (s. Abschnitt B. II.).
2. Nachlass-, Teilungs- und Verschollenheitssachen einschließlich Rechtshilfe.

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: N.N.
2. Vertreter: RiAG Doppelbauer

B.

Zuständigkeitsbestimmungen

I. Allgemeines

1. Aufteilung der Geschäfte

Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach einzelnen Zweigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (z. B. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Strafrechtspflege usw.) sowie Referaten.

Soweit innerhalb der einzelnen Zweige die Geschäfte nach dem Alphabet verteilt werden, entscheidet die Bezeichnung des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners, Betroffenen usw. zum Zeitpunkt des Eingangs der Sache – nach einem Mahnverfahren zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs oder des Einspruchs – beim Amtsgericht Nördlingen. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

Bei Feststellung einer notwendigen alphabetischen Reihenfolge bleiben außer Betracht:

- a) Vornamen und Abkürzungen
- b) Adelsbezeichnungen und Zusätze (wie z. B.: Graf, Freiherr, Fürst, Abdel, Abdul, Abu, al, auf dem, auf der, auf die, Ben, d´, da, dal(a), dall(a), de, del, dell´ delle, del la, della, di, do(s), du, el, la, le, lo, M´, Mac, Mc, N´, O´, tel, tem, ten, ter, van, van de, van den, van der, van ten, van ter, vom, von, von dem, von der, von zu(m,r) und zu(m,r)).
- c) Titel (Professor, Dr., Ing., Dipl.-Ing. u. a.)
- d) sind Zusätze mit dem Namen in einem Wort verschmolzen, werden sie wie ein Wort behandelt, z. B. Dubois, Vanderbergh u. a.
- e) Berufsbezeichnung(en) oder „Firma“
- f) Bei indischen und pakistanischen Staatsangehörigen, die unter dem Namen „Singh“ oder „Kaur“ geführt werden, ist in allen Verfahren der weitere erstaufgeführte Name maßgebend.
- g) Führen Parteien Doppelnamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Namens, den beide Parteien gemeinsam führen. Ansonsten gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln; bei Aliasnamen ist der von der Staatsanwaltschaft bezeichnete erste Name maßgebend.
- h) Ist für eine Person ein Familienname nicht feststellbar, gilt der von ihr geführte Eigenname, der im Alphabet zuerst kommt als Familienname im Sinne der Geschäftsverteilung.

Sind mehrere Beteiligte zu berücksichtigen, so ist für die Zuständigkeit der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung des Angeklagten, Beklagten, Schuldners, Antragsgegners usw. maßgebend, der im Alphabet vorgeht. Für Straf- und Bußgeldsachen gilt die gesonderte Regelung in Abschnitt B. III. 1. 3.

Im Übrigen wird auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen innerhalb der einzelnen Zweige verwiesen.

2. Vertretungsregelungen

2.1 Die in der Geschäftsverteilung genannten Vertreter sind in der Reihenfolge berufen, in der sie bei den Referaten jeweils aufgeführt sind. Bei Verhinderung der in der Geschäftsverteilung jeweils im einzelnen genannten Vertreter vertreten alle übrigen Richter in alphabetischer Reihenfolge, wobei diese Reihenfolge beim **ursprünglich** zuständigen Richter seinen Ausgang nimmt.

2.2. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Tagen und an sonstigen Tagen von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr sowie zwischen 16:15 Uhr (an Freitagen ab 14:00 Uhr, am Faschingsdienstag ab 12:00 Uhr) und 21:00 Uhr ist der durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Augsburg bestellte Bereitschaftsdienst zur Erledigung von Haft-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen sowie von anderen unaufschiebbaren Geschäften zuständig.

2.3 Güterichterverfahren

Der Güterichter des Amtsgerichts Nördlingen vertritt den Güterichter des Amtsgerichts Dillingen a. d. Donau in Zivilsachen und ist für Güteverfahren in Familiensachen des Amtsgerichts Dillingen a. d. Donau zuständig.

Im Gegenzug vertritt der Güterichter des Amtsgerichts Dillingen a. d. Donau den Güterichter des Amtsgerichts Nördlingen in Zivilsachen und ist als Güterichter für die Familiensachen des Amtsgerichts Nördlingen zuständig.

3. Sonstige allgemeine Regelungen

3.1 Ergeben sich bei der Anwendung des Geschäftsverteilungsplans Auslegungsschwierigkeiten, so entscheidet das Präsidium.

3.2 Alle Verfahren, die von einem Obergericht an einen anderen Richter zurückverwiesen sind, werden vom Vertreter des Ausgangsrichters bearbeitet, soweit nicht unter Abschnitt A. ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

4. Sonderregelung für den Ausfall der EDV-Anlage bei Turnusverteilung

Für den Fall eines EDV-Ausfalls, der ein weiteres elektronisches Erfassen der neu eingehenden Verfahren für mehr als eine Stunde nicht zulässt, sind in der jeweiligen Abteilung Eilanträge entsprechend ihrer Eingangsreihenfolge jeweils in einer Hilfsliste manuell zu erfassen. Die Verteilung erfolgt der Reihenfolge nach im jeweiligen Turnus der Abteilung beginnend mit dem Richter, der die niedrigste Richtergeschäftsaufgabe hat. Die Hilfsliste wird bei weiteren Ausfällen der EDV fortgeführt. Ist die Störung behoben, sind die in der jeweiligen Hilfsliste erfassten Verfahren sofort unter Anrechnung auf den Turnus einzutragen.

II. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen

1. Verteilungsregeln

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Wohnungseigentumssachen (einschließlich Rechtshilfesachen) erfolgt die Verteilung der neu eingehenden Verfahren nach dem Turnus der Eingänge mit Ausnahme der dem Richterreferat III (dort Ziffer 4) zugewiesenen Verfahren.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Über die Frage der Verbindung gemäß § 147 ZPO entscheidet der Richter, der für das Verfahren zuständig ist, welches das ältere Aktenzeichen trägt. Ein übernommenes Verfahren wird auf den Turnus angerechnet (Bonus).
- 2.2 Bei Vollstreckungsgegenklagen, Abänderungsklagen und Anträgen auf Aufhebung des Arrestes (§§ 926, 927 ZPO) ist das Richterreferat zuständig, das das vorausgegangene Verfahren entschieden oder zuletzt behandelt hat. Die Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
- 2.3 Für eine auf ein Verfahren über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe folgende Klage bleibt das Richterreferat des Verfahrens über die Bewilligung der Prozesskostenhilfe zuständig. Diese Klage wird nicht auf den Turnus angerechnet.
- 2.4 Ein nach § 696 ZPO abgegebenes Mahnverfahren gegen mehrere Gesamtschuldner gilt für den Turnus als ein Verfahren. Im Falle der zeitlich gestaffelten Abgabe eines Mahnverfahrens erfolgt die Zuteilung an das erstbefasste Richterreferat ohne Rücksicht auf den Verfahrensstand und ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 2.5 Zurückverwiesene Sachen verbleiben dem Richterreferat, in dem die aufgehobene Entscheidung erlassen wurde, ohne Anrechnung auf den Turnus.
- 2.6 Bei der Trennung von Verfahren verbleiben die getrennten Verfahren in dem Richterreferat, in dem die Trennung erfolgt ist. Eine weitere Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.
- 2.7 Die nach § 7 Abs. 3 AktO weggelegten Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren bleiben nach erneuter Aufnahme des Verfahrens bzw. bei Anfall weiterer richterlicher Entscheidungen in dem bisher zuständigen Richterreferat ohne Anrechnung auf den Blockturnus.
- 2.8 Im Falle der Zurückverweisung oder der Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder der erneuten Verweisung an das Amtsgericht Nördlingen nimmt das Verfahren am Turnus nicht erneut teil. Bei einer internen Abgabe gilt dies entsprechend.
- 2.9 Externe Abgaben werden bei dem Übernehmenden auf den Turnus angerechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 2.10 Für die Festlegung der alphabetischen Reihenfolge im jeweiligen Turnus ist maßgeblich:
- 2.10.1 die Buchstabenreihenfolge der Bezeichnung des an erster Stelle in der Klage/Antragsschrift als Partei aufgeführten Beklagten oder Antragsgegners, unabhängig von der Richtigkeit der Bezeichnung (z. B. Eigentümergemeinschaft XYZ = E; Kleiner Laden, Inhaber Franz Meier = K; Gesellschaft für XYZ = G; Erste Allgemeine Krankenkasse = E);
- 2.10.2 unberücksichtigt bleibt die Bezeichnung des Vertreters einer Partei (Xaver Meier als gesetzlicher Vertreter des Anton Meier = A).
- 2.10.3 An die Stelle der Bezeichnung eines Insolvenz- oder Zwangsverwalters tritt die Bezeichnung des Gemein-, Vergleichs- oder Vollstreckungsschuldners, an die Stelle der Bezeichnung eines Nachlassverwalters, Nachlasspflegers oder Testamentsvollstreckers die Bezeichnung des Erblassers. Andernfalls ist bei Insolvenz-, Vergleichs- und Zwangsverwalter, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker deren Bezeichnung maßgeblich, soweit sie in der Klage oder Antragsschrift als solche bezeichnet werden.
- 2.10.4 Für die Buchstabenreihenfolge ist es unerheblich, ob es sich um ein Wort, eine Buchstabenkombination oder Einzelbuchstaben handelt. Zahlen gelten als mit Buchstaben geschrieben. Unberücksichtigt als Anfang der Parteibezeichnung bleiben jedoch folgende Zusätze: Artikel (der, die, das), die Bezeichnung „Firma“, bloße Berufsbezeichnungen (Rechtsanwalt), Anreden (Herr, Frau).

3. Verteilung im Turnus

Für die der Turnusverteilung unterliegenden Verfahren gelten folgende Regeln:

3.1 Verteilung im Blockturnus

Bei der Führung des zentralen Registers wird bei der Eintragung der Eingänge in das Zivilprozessregister wie folgt vorgegangen:

- 3.1.1 Zu Beginn eines jeden Arbeitstages sind in der für die Verfahrensregistrierung (Aktenanlage) zuständigen Geschäftsstelle die bis 08:30 Uhr am jeweiligen Arbeitstag eingegangenen Verfahren zu erfassen. Eingänge nach 08:30 Uhr werden dem Folgetag zugerechnet.

Es wird zwischen elektronischen Eingängen und Eingängen in Papierform (auch Eingänge per Fax) differenziert.

Zunächst werden die elektronischen Eingänge in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs in der Eingangslistenapplikation (ELA) bearbeitet.

Sodann werden die bis 08:30 Uhr der für die Verfahrensregistrierung zuständigen Geschäftsstelle in Papierform (auch Fax) vorgelegten Eingänge alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Bezeichnung der Beklagtenpartei oder des Antragsgegners gemäß den unter Abschnitt B. II. 2.10 aufgeführten Grundsätze sortiert; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.

3.1.2 Die gemäß Ziffer 3.1.1 sortierten Eingänge werden mit einer fortlaufenden Nummer beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende erfasst.

3.1.3 Die Eingänge werden in der Reihenfolge der Nummern in das Register eingetragen und nacheinander den Richter geschäftsaufgaben in folgender Reihenfolge gemäß den dort angegebenen Blöcken im Turnus in 3 Durchgängen zugeteilt, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist:

- 3.1.3.1 Richterreferat V: jeder Turnus 2 Verfahren
- 3.1.3.2 Richterreferat IX: jeder Turnus 3 Verfahren
- 3.1.3.3 Richterreferat X: jeder Turnus 3 Verfahren
- 3.1.3.4 Richterreferat VI: 1. und 2. Turnus 3 Verfahren,
3. Turnus 2 Verfahren

3.2 Verteilung im Einzelturnus

3.2.1 Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsverfahren werden entsprechend Ziffer 3.1.1 sortiert. Anschließend sind diese Eingänge in dieser Reihenfolge in das Register für C- bzw. H-Sachen einzutragen und nacheinander den Richter geschäftsaufgaben in folgender Reihenfolge jeweils einzeln im Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortags unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen in jedem Fall fortzusetzen ist:

- 3.2.1.1 Richterreferat V: 1 Verfahren
- 3.2.1.2 Richterreferat IX: 1 Verfahren
- 3.2.1.3 Richterreferat X: 1 Verfahren
- 3.2.1.4 Richterreferat VI: 1 Verfahren

3.2.2 Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richterreferat mit vorgelegt. Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung und eine Hauptsacheklage gegen denselben Antragsgegner oder Beklagten ein, so ist die Richter geschäftsaufgabe für die Behandlung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung unter Anrechnung auf den Turnus auch für die Hauptsache zuständig.

3.2.3 Für die Verteilung der eingehenden in- und ausländischen Rechtshilfeersuchen gilt Abschnitt B. II. 3.2.1 entsprechend.

4. Fehlerhafte Verteilung im Turnus

Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung.

Ergibt sich, dass eine Zivilsache irrtümlich einer nicht zuständigen Richter geschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich zur erneuten Verteilung im Turnus an die zuständige Richter geschäftsaufgabe abzugeben.

III. Strafsachen und Bußgeldverfahren

1. In Strafsachen sind für die Zuständigkeit maßgebend:

- 1.1 der Turnus der Eingänge;
- 1.2 der Nachname des Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen (vgl. Abschnitt B. III. 4.2.5);
- 1.3 bei mehreren Beschuldigten/Angeschuldigten bzw. Betroffenen der älteste Beschuldigte/Angeschuldigte bzw. Betroffene; sind sie am gleichen Tag geboren, entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Maßgebend ist der Nachname (vgl. Abschnitt B. III. 1.2), dann der erste bzw. zweite Vorname.

2. Bestimmung der Zuständigkeit

Richtet sich das Verfahren gegen eine Gemeinschaft, Firma, Verein, Gesellschaft oder ähnliche Zusammenschlüsse, so wird die Zuständigkeit nach den für Zivilprozesssachen geltenden Bestimmungen begründet (s. Abschnitt B. II. 2.10). Sind zugleich auch natürliche Personen beschuldigt, so richtet sich die Zuständigkeit ausschließlich nach den Bestimmungen gemäß Abschnitt B. III. 1.

3. Verteilungsregeln

Alle Straf- und Bußgeldsachen werden im Turnus der Eingänge verteilt, soweit sie nicht ausdrücklich einer bestimmten Richtergeschäftsaufgabe zugewiesen sind.

Für die Turnuszuteilung gilt allgemein:

- 3.1 Erhebt die Staatsanwaltschaft unter demselben Aktenzeichen öffentliche Klage gegen mehrere Beschuldigte/Angeschuldigte oder stellt sie neben der Erhebung der öffentlichen Klage sonstige Anträge, liegt lediglich ein im Turnus zu verteilendes Verfahren vor. Betreffen die verschiedenen Anträge sowohl Cs als auch Ds-Anträge, wird das Verfahren dem Ds-Sachgebiet zugeordnet.
- 3.2 Bei einer nachträglichen Trennung der Verfahren durch gerichtliche Entscheidung verbleibt es ohne Neuverteilung im Turnus bei der Zuständigkeit des bisherigen Richterreferats. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit der Verfahrensabgabe.
- 3.3 Fortbestehen der Zuständigkeit:
 - 3.3.1 Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für alle Entscheidungen erhalten, die nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu treffen sind.
 - 3.3.2 Die bisherige Richtergeschäftsaufgabe bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage oder nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens/des Strafbefehls wegen derselben Tat im Sinne des

§ 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt oder wenn die Verwaltungsbehörde nach Zurückweisung einer Sache diese gemäß § 69 Abs. 5 OWiG erneut vorlegt. Dies gilt auch dann, wenn die neue Anklage die Tat rechtlich abweichend würdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Zahl der Beschuldigten geändert oder die Anklage erweitert wird, sofern hierdurch nicht eine Spezialzuständigkeit oder die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet wird. Auch bei Überleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens in ein Strafverfahren bleibt die bisherige Richtergeschäftsaufgabe zuständig.

Eine Richtergeschäftsaufgabe bleibt auch bei Wiederaufnahme eines zuvor vorläufig eingestellten Verfahrens zuständig.

- 3.3.3 Die ursprüngliche Richtergeschäftsaufgabe bleibt zuständig, wenn ein Verfahren wegen Überwachung der Bewährung oder Führungsaufsicht nach Abgabe an ein anderes Gericht erneut dem Amtsgericht Nördlingen zur Übernahme zugeleitet wird.
- 3.3.4 Besteht die für die Fortführung des Verfahrens zuständige Richtergeschäftsaufgabe nicht mehr und wurde bei deren Auflösung keine Übergangsbestimmung getroffen, wird das Verfahren im Turnus wie ein Neuzugang behandelt.

4. Verteilung im Turnus

Die Verteilung im Turnus gilt für das Sachgebiet „allgemeine Strafsachen“ einschließlich Betäubungsmittelstrafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Jugendschutzangelegenheiten.

- 4.1 In der allgemeinen Eingangsstelle werden eingehende Neuzugänge vom Einlaufbeamten unverzüglich mit dem Eingangsstempel versehen und dem jeweils zuständigen Registerführer zugeleitet.
- 4.2 Beim jeweils zuständigen Registerführer werden die dem Turnus unterliegenden gesammelt überbrachten arbeitstäglichen Neuzugänge, die bis 08:30 Uhr eingegangen sind, nach Sachgruppen (Ds für Strafrichterverfahren; Cs für Strafbefehlsverfahren gegen Erwachsene ohne Jugendschutzangelegenheiten; BRs für abgegebene Überwachung der Bewährung) geordnet und danach im Blockturnus wie folgt verteilt:
 - 4.2.1 Für jede Sachgruppe wird eine eigene Turnusliste geführt.
 - 4.2.2 Innerhalb jedes Stapels werden die einzelnen Verfahren nach ihrem durch den Eingangsstempel dokumentierten zeitlichen Eingang bei Gericht geordnet, bei gleichzeitigem Eingang nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, beginnend mit dem ältesten, innerhalb eines Jahrgangs niedrigsten Aktenzeichen.
 - 4.2.3 Getrennt nach Stapeln werden die so geordneten Verfahren jeweils im Blockturnus auf die Richtergeschäftsaufgaben nach der vom Präsidium nachfolgend festgelegten Reihenfolge verteilt. Der Turnus des Vorjahres wird jeweils ohne Unterbrechung fortgesetzt:

Ds:	
Richterreferat VIII bis 31.03.2025:	0 Verfahren
Richterreferat VIII ab 01.04.2025:	4 Verfahren
Richterreferat I:	3 Verfahren
Richterreferat VII bis 31.03.2025:	1 Verfahren

Cs:	
Richterreferat VIII bis 31.03.2025:	0 Verfahren
Richterreferat VIII ab 01.04.2025:	4 Verfahren
Richterreferat I:	3 Verfahren
Richterreferat VII bis 31.03.2025:	1 Verfahren

BRs:	
Richterreferat VIII:	4 Verfahren
Richterreferat I:	3 Verfahren

- 4.2.4 Mit der Verteilung des nachfolgenden Einlaufs darf erst begonnen werden, wenn die vorausgegangene Turnusverteilung in der jeweiligen Sachgruppe abgeschlossen ist.
- 4.2.5 Verfahren, die gegen ein und denselben Beschuldigten/Angeschuldigten aufgrund der Turnusregelung bei verschiedenen Richtergeschäftsaufgaben eingehen, sind gemäß den nachfolgenden Regeln unter Anrechnung auf den Turnus zu verteilen: Bei mehreren eingegangenen Cs- oder Ds-Sachen sind die später in ForumSTAR erfassten Verfahren der Richtergeschäftsaufgabe des als Erstes erfassten Verfahrens zuzuteilen.

5. Verfahren bei Abgabe

- 5.1 Bei Verfahrensabgabe an eine ebenfalls am Turnus beteiligte Richtergeschäftsaufgabe bleibt die abgebende Richtergeschäftsaufgabe bis zur Übernahme zuständig. Die übernehmende Richtergeschäftsaufgabe wird im fortlaufenden Turnus für ein Verfahren ausgelassen. Der abgebenden Richtergeschäftsaufgabe wird das nächste Verfahren im Turnus zusätzlich zugeteilt.
- 5.2 Bei Abgabe eines nicht nach dem Turnus zugeteilten Verfahrens an eine am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe sind die Akten der Eingangsstelle zuzuleiten, die die Abgabeverfügung mit einem Einlaufstempel versieht und die Akten mit der nächsten Vorlage dem Zentralregister zur Verteilung im Turnus zuleitet. Wird ein Verfahren wegen Sachzusammenhangs (§§ 3, 4, 237 StPO) an eine bestimmte am Turnus teilnehmende Richtergeschäftsaufgabe abgegeben, gilt Abschnitt B. III. 4.2.5 entsprechend.

6. Fehlerhafte Verteilung im Turnus

Fehlerhafte Eintragungen infolge Irrtums oder eines sonstigen Verstoßes gegen die vorstehenden Regelungen haben keinen Einfluss auf die Turnusverteilung. Die Möglichkeit von strafprozessual zulässigen Verfahrensabgaben bleibt hiervon unberührt.

IV. Familiensachen

1 Verteilungsregeln in Familiensachen

- 1.1 Die Verteilung der Geschäfte erfolgt durch Zuweisung im Einzelturnus.
- 1.2 Davon abweichend und vorrangig erfolgt jedoch die Zuteilung solcher Familiensachen, die denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG betreffen:
 - 1.2.1 Diese werden stets derjenigen Richtergerichtsaufgabe zugeteilt, in der letztmals eine Familiensache dieses Personenkreises anhängig geworden ist. Unbeachtlich sind dabei die prozessuale Art und der Streitgegenstand des letzten anhängig gewordenen Verfahrens, ferner ob und wie es ggf. schon erledigt worden ist.
 - 1.2.2 War eine der an einer Familiensache beteiligten Personen im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG in einer früher beim Amtsgericht Nördlingen anhängig gewesenen Familiensache beteiligt, so wird das neue Verfahren dem Referat zugewiesen, in dem das frühere Verfahren anhängig war bzw. ist.
 - 1.2.3 Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten oder deren Abkömmlinge (auch inzwischen volljährig gewordene) betrifft, selbst wenn die beteiligten Personen inzwischen ihren Namen geändert haben. Dagegen ist derselbe Personenkreis nicht gegeben, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

Weiter liegt derselbe Personenkreis vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligte Mutter, den (Schein-)Vater oder deren Abkömmlinge sowie den sonst in § 266 FamFG genannten Personenkreis betrifft.

Dies gilt nicht, wenn das frühere Verfahren **vor mehr als 3 Jahren** abgeschlossen worden ist.

- 1.2.4 Zuteilungen nach Abschnitt B. IV. 1.2.1 und B. IV. 1.2.2 werden auf den Turnus angerechnet, ausgenommen Scheidungsfolgesachen im Verbund und einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung zu anhängigen Verfahren.

2 Verteilung im Einzelturnus in Familiensachen

Das zentrale Register verfährt bei der Eintragung der Eingänge wie folgt:

- 2.1 In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Ehenamen. Sofern ein solcher nicht vorhanden ist, aber Kinder beteiligt oder betroffen sind, zunächst nach dem Familiennamen der gemeinsamen oder betroffenen minderjährigen Kinder, bei Minderjährigenadoptionen nach dem vorgesehenen künftigen Familiennamen des betroffenen Kindes. Bei anderweitigen Verfahren ist der Familienname des Antragsgegners entscheidend. Bei Volljährigenadoptionen der Familienname des Anzunehmenden. Sollten mehreren Personen

unterschiedlichen Familiennamens für die Sortierung maßgeblich sein, ist der im Alphabet zuerst kommende maßgebend.

- 2.2 Es werden täglich um 08:30 Uhr die einzutragenden Neuzugänge, die Abgaben von Richtergeschäftsaufgaben zu Richtergeschäftsaufgaben sowie die Rechtshilfeersuchen, soweit sie nicht unter Abschnitt B. IV. 2.6 erfasst sind, gemäß der Regelung B. II. 3.1.1 unter Berücksichtigung der unter Abschnitt B. IV. 3 aufgeführten Grundsätze sortiert; spätere Berichtigungen etc. bleiben ohne Einfluss.
- 2.3 Die so sortierten Eingänge werden mit einer fortlaufenden Nummer sortiert, beginnend am Jahresanfang mit 1 und fortlaufend bis zum Jahresende.
- 2.4 Sodann werden die Familiensachen desselben Personenkreises im Sinne des § 23b Abs. 2 GVG der dadurch vorgegebenen Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus vorweg verteilt. Danach werden die übrigen Verfahren (einschließlich Rechtshilfeverfahren) der Reihe nach im Einzelturnus in 5 Durchgängen der hiernach zuständigen Richtergeschäftsaufgabe wie folgt zugeteilt, wobei die Reihe des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Voreintragungen fortgesetzt wird:

Richterreferat IV: jeder Turnus
Richterreferat V: jeder Turnus
- 2.5 Von der Anrechnung auf den Turnus sind dabei die mit dem Scheidungsverfahren verbundenen Folgesachen (Verbundsachen) ausgenommen.
- 2.6 Anträge auf einstweilige Anordnung, einstweilige Verfügung, Arrest, Angelegenheiten nach § 1666 BGB und Unterbringungsverfahren gemäß § 1631b BGB und nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) werden sogleich nach ihrem Eingang mit einer das Jahr über fortlaufenden Nummer versehen. Anschließend sind diese Eingänge in der Reihenfolge der Nummern nacheinander den Richtergeschäftsaufgaben in der in B. IV. 2.4 festgelegten Reihenfolge einzeln im Turnus zuzuteilen, wobei die Reihe des Vortages unabhängig von der Richtigkeit der Eintragung fortzusetzen ist, es sei denn, dass die Zuweisung durch die Vorwegzuständigkeit eines mit demselben Personenkreis befassten Richters zu erfolgen hat. Gleichzeitig eingehende Anträge sind vor der Verteilung in alphabetische Reihenfolge zu bringen.
- 2.7 Schutzschriften werden bei Eingang in das AR-Register eingetragen, aber nicht in den Turnus einbezogen. Bei Eingang eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung/Anordnung wird die zugehörige Schutzschrift dem zuständigen Richter mit vorgelegt.
- 2.8 Vor Einreichung eines Antrags darf die im Turnus nächst offenstehende Richtergeschäftsaufgabe dem Rechtssuchenden **nicht** vorab bekannt gegeben werden.
- 2.9 Für die Aufnahme eines weggelegten Verfahrens bleibt die bisher zuständige Richtergeschäftsaufgabe auch für alle weiteren richterlichen Maßnahmen zuständig (soweit nicht andere Vorschriften wie z. B. § 299 Abs. 2 ZPO Platz greifen), ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

- 2.10 Führt ein bereits abgeschlossenes Verfahren noch zu einem Vollstreckungsverfahren, ist dafür die Richtergeschäftsaufgabe des abgeschlossenen Verfahrens zuständig.
 - 2.11 Nach Zurückverweisung eines Verfahrens oder nach Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Nördlingen bleibt stets die ursprünglich mit der Sache befasste Richtergeschäftsaufgabe zuständig.
 - 2.12 Ergibt sich, dass eine Familiensache irrtümlich einer nicht zuständigen Richtergeschäftsaufgabe zugeteilt wurde, ist die Sache unverzüglich an die zuständige Richtergeschäftsaufgabe abzugeben, unter Anrechnung auf den Turnus.
 - 2.13 Abgaben innerhalb des Familiengerichts werden bei der nunmehr zuständigen Richtergeschäftsaufgabe unter Anrechnung auf den Turnus berücksichtigt.
 - 2.14 Abgetrennte Folgesachen (§ 628 ZPO) verbleiben im bisherigen Referat ohne Anrechnung auf den Turnus.
3. Grundsätze für die Festsetzung der alphabetischen Reihenfolge in Familiensachen

Maßgebend ist die Regelung in Abschnitt B. IV. 2.

Für die Bestimmung gelten im Übrigen die unter Abschnitt B. II. 2.10 niedergelegten Grundsätze entsprechend. Bei Doppelnamen gilt der erste Nachname; ist der Geburtsname nach- oder vorgestellt, so ist dieser Name als Doppelname zu behandeln.

- 4. Spätere Namensänderungen jeglicher Art begründen keinen Wechsel der Zuständigkeit.

V. Betreuungs- und Unterbringungssachen

In Betreuungs- und Unterbringungssachen nach dem 3. Buch des FamFG ist für die Zuständigkeit der jeweilige gewöhnliche Aufenthalt d. Betroffenen maßgebend.

Hat d. Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bezirks des Amtsgerichts Nördlingen, ist maßgebend der Ort, an dem das Bedürfnis für die Fürsorge oder die Unterbringungsmaßnahme hervortritt.

VI. Güterichterverfahren

Der Güterichter entscheidet im Falle der abschließenden Beendigung des Verfahrens im Güteverfahren auch über den Streitwert/Verfahrenswert und den Kostengrund.

Nördlingen, den 04.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Kern

Fischer

Krug

Doppelbauer

Roser

aufgrund Urlaubs an der
Unterschrift gehindert

Dr. Kern

Geschäftsaufgabe der Strafvollstreckungskammern:

1. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gem. § 78a Abs. 1 Satz 2 GVG, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen für Verurteilte und Antragsteller, die in der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben.

Entscheidungen gem. § 78a Abs. 1 Satz 2 GVG, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen für Verurteilte und Antragsteller, die in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben, sofern deren Namen mit den Buchstaben „R“ bis „Z“ beginnen.

Richter: RiAG Wegele

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: RiAG Krug
2. Vertreter: RiAG Doppelbauer

2. Kammer

Geschäftsaufgabe:

Entscheidungen gem. § 78a Abs. 1 Satz. 2 GVG, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind, im Bezirk des Amtsgerichts Nördlingen für Verurteilte und Antragsteller, die in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim Freiheitsstrafe verbüßen oder verbüßt haben, sofern deren Namen mit den Buchstaben „A“ bis „Q“ beginnen.

Richter: RiAG Krug

Vertretungsregelung:

1. Vertreter: RiAG Wegele
2. Vertreter: RiAG (stV in Dir) Roser